

## Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

2017 ist noch nicht vorbei. Diese Ausgabe kündigt jedoch schon so viele Neuerungen an, dass sie – bildlich gesprochen – mit einem Bein schon in der Tür von 2018 steht.

So kündigt sich das beA schon seit geraumer Zeit an. Gerade deswegen fällt es jedoch vielen schwer, den Blick auf das Wesentliche zu bewahren. Rechtsanwalt Ingo Thews fasst die wichtigsten Schritte zur beA-Einrichtung kompakt zusammen.

Um zukünftige Herausforderungen ging es auch beim „47. FORUM Start in den Anwaltsberuf“ der Arbeitsgemeinschaft FORUM Junge Anwaltschaft. MkG-Redakteurin Bettina Taylor verrät im Veranstaltungsbericht, welche Tipps und Erfahrungswerte die Teilnehmer aus den Vorträgen und Workshops mitgenommen haben.

Trotz vieler allgemeiner Neuerungen gehen wir auch in dieser Ausgabe auf einzelne Rechtsbereiche ein – diesmal stehen Arbeits-, Verkehrs- und Erbrecht im Fokus. Prof. Dr. Dieter Müller vom Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen fasst zusammen, worauf es beim neuen Gesetz zur Anordnung der Blutentnahme bei Verkehrsdelikten ankommt. Weiter geht es mit der Serie zum Thema „Datenschutzbestimmungen in Unternehmen“ von Arbeitsrechtler Dr. Christoph Kurzböck. Darin befasst er sich mit den Auswirkungen des EGMR-Urteils zur Mitarbeiterüberwachung bei der Internetnutzung. „Gebührenpapst“ Norbert Schneider erklärt, welche Neuerungen es im Bereich der Reisekostenabrechnung auswärtiger Anwälte gibt. Auch in Sachen Mutterschutz tut sich in Deutschland etwas. Arbeitsrechtlerin Petra Geißinger fasst zusammen, welche Normen Praktiker ab 2018 berücksichtigen müssen.

Von beA, über Verkehrsrecht bis hin zum Datenschutz – überall scheint sich etwas zu tun! Bevor all diese Neuerungen greifen, gilt es, die Weihnachtszeit zum Durchatmen zu nutzen.

Bis dahin wünsche ich erholsame Feiertage und einen guten Rutsch!

  
Uwe Hagemann



Besuchen Sie uns  
auch auf Facebook



Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



DeutscherAnwaltVerlag

## Inhalt

### Kanzlei Praxis:

Endspurt beA –  
Das müssen Sie wissen  
Von Ingo Thews.....2

### Veranstaltungsbericht:

47. FORUM – Start in den  
Anwaltsberuf: Kluges Marketing  
und langer Atem  
Von Bettina Taylor .....3

### Aktuelle Rechtsprechung:

Die gesetzliche Neuregelung der  
Anordnung der Blutentnahme bei  
Verkehrsdelikten  
Von Prof. Dr. jur. Dieter Müller .....5

### Serie – Datenschutz in Unternehmen:

Privatnutzung des Internets am  
Arbeitsplatz: EGMR erlaubt eine Über-  
wachung in Grenzen  
Von Dr. Christoph Kurzböck.....7

### Serie – Neues aus dem Arbeitsrecht:

Arbeiten in der Schwangerschaft –  
Was ändert sich zum 01.01.2018?  
Von Petra Geißinger.....9

### Abrechnung:

Neue Rechtsprechung zur  
Erstattungsfähigkeit der anwaltlichen  
Reisekosten  
Von Norbert Schneider.....11

### Literaturtipps zum Download:

Kurz, gut, gratis!.....14

### Gratis:

Musterformular Mietwagenkosten/  
Nutzungsausfall. ....15

### Adressen:

MkG-Verlagspartner.....16



Rechtsanwalt Ingo Thews beschäftigt sich als Partner bei Klopsch & Partner Rechtsanwälte mbB in Rostock überwiegend mit erbrechtlichen Angelegenheiten. Außerdem ist er Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltsverein (DAV) e.V. und dort zugleich auch Regionalbeauftragter im Landgerichtsbezirk Rostock.

Die beA-Karte ist das Wichtigste

Entscheiden Sie sich für ein Kartenlesegerät der "Gruppe 3"

### Endspurt beA – das müssen Sie wissen

Ab dem 1.1.2018 sind alle zugelassenen Anwälte gemäß § 31a Abs. 6 BRAO n.F. hinsichtlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) verpflichtet, „die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen“. Es besteht also für jeden Anwalt eine passive Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach. Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung gehen für diejenigen, die gehofft haben, der Start würde sich verzögern, einige To-dos einher, die jedoch erträglicher erscheinen dürften als befürchtet. Für all jene, die es mit dem beA ebenso halten wie mit ihren Weihnachtsbesorgungen: je später, desto besser, gilt nun:

#### 1. beA-Karte bestellen

Der wichtigste und grundlegende Schritt ist die **Bestellung einer beA-Karte**. Sie ist Teil der Grundausstattung eines beA-Nutzers und zum Abruf von Nachrichten unerlässlich. Mit der beA-Karte kann sich der jeweilige Nutzer registrieren und so den Grundstein für die künftige Nutzung legen. Ein Schreckmoment für alle bisherigen beA-Muffel hält der Hinweis der Bundesnotarkammer bereit, wonach bei einer Kartenbestellung nach dem 30.9.2017 nicht mehr sichergestellt werden könne, dass bis zum 1.1.2018 eine Lieferung der Karte erfolgt. Der Nutzer kann zwischen verschiedenen Kartentypen wählen, wobei für den reinen Abruf der Nachrichten jeder Typ geeignet ist. In diesem Zusammenhang ein kleiner Hinweis: Die beA-Karte Basis reicht zur Registrierung/Anmeldung und vor allem zum Abruf eingehender Nachrichten aus. Um später auch signierte Dokumente versenden zu können, kann sie zur Signatur-Karte „aufgewertet“ werden.

#### 2. Weitere technische Ausstattung

Ist die Hürde der Kartenbestellung genommen, muss die technische Ausstattung überprüft werden. Ein leistungsfähiger Computer nebst entsprechender Internetverbindung sowie einem Browser bzw. einer Kanzleisoftware (mit beA-Schnittstelle) wird wohl mittlerweile in allen Kanzleien vorhanden sein. Für die meisten Kanzleien dürfte jedoch die Anschaffung eines Kartenlesegeräts der nächste Schritt sein. Nach dem Motto „Wenn, dann richtig!“ empfiehlt es sich, sich für ein Kartenlesegerät der „Gruppe 3“ zu entscheiden, denn nur mit einem Gerät dieser Qualitätsstufe ist eine **PIN-Änderung/Individualisierung** möglich.

#### 3. Erstmalige Registrierung/Anmeldung

**PIN-Änderung – Registrierung – Anmeldung**. Dieser simple Dreiklang ist nach Erhalt der beA-Karte und der abgeschlossenen technischen Ausstattung der finale Schritt, bevor Sie Ihr beA-Postfach nutzen können.

#### 4. Abruf von Nachrichten

Sind diese Schritte abgeschlossen, können Sie empfangene Nachrichten erhalten und haben die Anforderungen des § 31a Abs. 6 BRAO erfüllt.

Willkommen in der Zukunft des Rechtsverkehrs!

Mit kollegialen Grüßen

Ingo Thews

### 47. FORUM – Start in den Anwaltsberuf: Kluges Marketing und langer Atem



Jürgen Widder, Vorsitzender im Landesverband NRW des DAV, eröffnet das 47. "FORUM – Start in den Anwaltsberuf"

Schon im Programm für das „47. FORUM – Start in den Anwaltsberuf“ vom 3. bis 4. November 2017 zeichnete sich ab, dass der Anwaltsberuf einen Wandel durchlebt. So lockte die Arbeitsgemeinschaft FORUM Junge Anwaltschaft vom Deutschen Anwaltverein mit Vorträgen und Workshops über Marketing und Digitalisierung nach Würzburg, statt juristische Themen anzusprechen. Die 67 Teilnehmer der halbjährlichen Veranstaltung nahmen nützliche und kontrastreiche Eindrücke mit.

#### Mit lokalem und digitalem Marketing-Mix zur eigenen Kanzlei

Um den Weg zur eigenen Kanzlei ging es im Vortrag des dynamischen Kanzleiteams „Dreber & Faber Rechtsanwälte & Notar“ aus dem nordhessischen Eschwege. Vor vier Jahren machten Dr. Kevin Faber und Ann-Kathrin Dreber „vom Telefon bis hin zum Tippen“ alles alleine. Heute beschäftigen die Jungjuristen 14 Mitarbeiter. Ihr Geheimnis? Neben ihrer unkonventionellen Art setzen sie auf offensives Marketing und nutzen dabei sowohl digitale als auch lokale Kanäle. Zunächst machten sie mit der Teilnahme an örtlichen Sportveranstaltungen oder Gewinnspielen (Erstberatung als Hauptpreis!) von sich reden. Dreber & Faber verfolgen dabei ein konkretes Ziel: „Viele Menschen gehen mit einer gewissen Angst zum Anwalt. Mit unserer Außendarstellung wollen wir Menschlichkeit vermitteln“, erklärte Ann-Kathrin Dreber, während sie dem Publikum die Kanzlei-Homepage präsentierte. Statt seriösen Schwarzweiß-Portraits finden sich hier lachende Gruppenfotos. „Teamgeist wird bei uns ganz groß geschrieben!“, betont die Anwältin. Der Erfolg gibt ihnen Recht. 2016 wurde das Duo mit dem ersten Platz des Kanzlei-Gründerpreises des Soldan Instituts ausgezeichnet. Auch die negativen Seiten der Selbstständigkeit ließ Ann-Kathrin Dreber nicht unerwähnt: „In den letzten Jahren hatte ich viele schlaflose Nächte. Trotzdem – gründen Sie selbst. Es lohnt sich!“

#### Erfahrene Praktiker raten: „Mut zur Unwissenheit“

Im Vortrag „Das Mandat von A bis Z - wie meistere ich meinen ersten Fall?“ lieferte Dr. Peter Auffermann das Kontrastprogramm zu seinen Vorrednern. Mit Aussagen wie „Der Mandant von heute kann der Feind von morgen sein“ wirkte der erfahrene Strafrechtler aus Würzburg zwar teilweise polarisierend, gleichzeitig gab er seinen Zuhörern aber handfeste Ratschläge: „Die Gebührenfrage sollten Sie sofort klären, egal wie unangenehm es ist.“ Ohnehin sei eine sachliche und distanzierte Mandantenbeziehung Grundvoraussetzung für Professionalität. Er plädierte auch für mehr „Mut zur Unwissenheit“. Kein Anwalt



## Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

### beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken**. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK**, aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **55 Fachverlagen und Kooperationspartnern**. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

4 Wochen kostenlos testen:  
[www.beck-online.de](http://www.beck-online.de)

► Weitere Infos unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de)

facebook.com/beckonline

twitter.com/beckonlinede





Bettina Taylor ist beim FFI-Verlag für das Produkt- und Redaktionsmanagement zuständig. Nach ihrem Bachelorstudium in Online-Journalismus an der Hochschule Darmstadt folgte ein Masterstudium in Medien- und Kulturwissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Vor ihrer Tätigkeit beim FFI-Verlag arbeitete sie als Redakteurin für diverse PR-Agenturen und Pressemedien, unter anderem die Westdeutsche Zeitung und die Frankfurter Rundschau.

Machen Sie sich  
fit für die Digitalisierung!  
Mehr Infos auf  
[legal-tech.de](http://legal-tech.de)

## Veranstaltungsbericht

könne auf jedem Gebiet Bescheid wissen. Um sich hier abzusichern, sei kollegialer Rat und das Vier-Augen-Prinzip, beispielsweise bei der Verfassung von Schriftsätzen, unerlässlich. Auch Themen wie Kanzleiorganisation per Software und Recherche mit Online-Datenbanken sprach er kurz an.

### Ein langer Atem ist unerlässlich

Die Folgevorträge des 47. FORUMS knüpften an Themen an, die schon in den ersten zwei Vorträgen angeschnitten wurden. Ralph Vonderstein, Leiter des Bereichs Legal Software bei Wolters Kluwer Deutschland, referierte über Software und elektronische Aktenführung. Am Tag zwei der Veranstaltung ging es im Vortrag von Marketing-

Expertin und Wirtschaftsrechtlerin Pia Löffler um die Möglichkeiten und Grenzen des Online-Marketings. Die Teilnehmer erhielten auch einen „Crashkurs“ über das besondere elektronische Anwaltspostfach und Methoden zur Mandantenakquise.

Insgesamt setzte das FORUM Junge Anwaltschaft bei der Traditionsveranstaltung klar auf Digitalisierung und Marketing. Aussteller wie Wolters Kluwer Deutschland, HDI und DKV ergänzten diese Schwerpunktsetzung mit umfangreichen Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen. „Sind die Juristen von heute mit diesem Know-how für den Berufsalltag gewappnet?“, fragten wir die Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft Ruth Nobel. „Man braucht natürlich eine gesunde Portion Zielstrebigkeit. Vor allem aber einen langen Atem. Oft wird man von älteren Kollegen unterschätzt. Wer sich aber in Gelassenheit übt, kann davon durchaus profitieren.“ Auch ein Wandel des Berufsstandes ändert offenbar nichts an den üblichen Hürden eines Junganwalts.

Vom 16. bis 17. März 2018 trifft sich das FORUM Junge Anwaltschaft wieder am Timmendorfer Strand, um sich für einen erfolgreichen Start in den Anwaltsberuf zu rüsten. Details zur Veranstaltung finden Sie auf der [Homepage des FORUM Junge Anwaltschaft](#).

Mit kollegialen Grüßen

Bettina Taylor

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Jetzt NEU!  
Juristische  
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt) oder unter 0800 3283872.

### Die gesetzliche Neuregelung der Anordnung der Blutentnahme bei Verkehrsdelikten

Am 24.8.2017 sind durch das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ zwei für die praktische Arbeit im Verkehrsrecht sehr wichtige Änderungen in Kraft getreten (BGBl 2017 Teil I, 3202).

#### I. Anordnung der Blutentnahme gem. § 81a Abs. 2 StPO

Gemäß der Neuregelung des § 81a Abs. 2 Satz 2 StPO wurde die richterliche Anordnung der Blutentnahme nunmehr für die folgenden Delikte des Verkehrsstrafrechts abgeschafft:

1. § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB – Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs
2. § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB – Gefährdung des Straßenverkehrs
3. § 316 StGB – Trunkenheit im Verkehr

#### Juristische Konsequenzen

1. Es ist ausschließlich für die genannten drei Delikte nicht mehr erforderlich, einen Richter zu kontaktieren. Auch die bislang geltende Dokumentationspflicht für Anrufe bei einem Gericht ist entfallen. Für diese drei Delikte ist daher mit der erfolgten Gesetzesänderung bei Anordnungen der Blutentnahme die zuvor noch zu prüfende Voraussetzung der Gefahr im Verzug nicht mehr relevant.

2. Es ist seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anordnungs-kompetenz bei § 81a Abs. 2 StPO unklar, ob zwischen der Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und derjenigen der Ermittlungspersonen (sprich: Polizeibeamten) eine Rangfolge existiert; denn „auch die Nichterreichbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes führt nicht zu einem verfassungsrechtlich gebotenen Beweis-verwertungsverbot. Da nach § 81a StPO sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die ermittelnden Polizeibeamten bei Gefahr im Verzug die Befugnis zur Anordnung einer Blutentnahme haben, ist deren Ergebnis unabhängig von der einfachrechtlichen Frage verwertbar, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Eilkompetenz vorrangig durch die Staatsanwaltschaft wahrzunehmen ist“ (BVerfG, Nichtannahmebe-schluss vom 24.2.2011 – 2 BvR 1596/10, juris).

Das Bundesverfassungsgericht lässt mit dieser Formulierung die Frage eines hierarchischen Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ausdrücklich offen und distanziert sich dadurch insoweit von einer früheren Entscheidung, wonach „eine Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen“ besteht (BVerfG, stättgebender Kammerbeschluss vom 12.2.2007 – 2 BvR 273/06, Rn 17, juris).

3. Bis die Justiz über eine etwaige Rangfolge allgemein entschieden hat, müssen Polizeibeamte bei ihrer zuständigen Staatsanwaltschaft abklären (lassen), wie bei einer Anordnung der Blutentnahme künftig zu verfahren ist.

#### II. Anordnung der Blutentnahme gem. § 46 OWiG i.V.m. § 81a Abs. 2 StPO

Eine weitere Neuregelung enthält § 46 Abs. 4 OWiG, nach dem die richterliche Anord-nung der Blutentnahme auch für die folgenden Delikte des Ordnungswidrigkeitenrechts abgeschafft worden ist:

1. § 24a StVG – 0,5-Promille-Regelung
2. § 24c StVG – Alkoholverbot für Fahranfänger



## Das Wichtigste zuerst!

### Ihr juris Zugang!

**juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!**

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

**Bestellen Sie jetzt hier Ihren persönlichen Gratistest!**

[www.juris.de/start](http://www.juris.de/start)

**juris**<sup>®</sup> Das Rechtsportal



Prof. Dr. Dieter Müller arbeitet für das Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen (IVV Bautzen). Der promovierte Volljurist wirkt dabei an zahlreichen politischen Projekten für Verkehrspolitik und -sicherheit mit. So zählt er zum Beispiel zum Betreuerkreis des Verkehrsklima-Projekt der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).  
www.ivvbautzen.de

Die Art der Verfolgungsbehörde ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.

## Aktuelle Rechtsprechung

### Juristische Konsequenzen

1. Auch bei diesen beiden Delikten entfällt nun komplett die Anordnung der Blutentnahme durch den Richter, d.h. es muss kein Richter mehr kontaktiert werden. Auch die Dokumentationspflicht früher notwendiger Anrufe bei dem zuständigen Gericht entfällt nunmehr.

2. Für die Anordnung der Blutentnahme galt schon bisher die Vorschrift des § 46 Abs. 2 OWiG, wonach die Verfolgungsbehörde für die Anordnung der Blutentnahme bei Gefahr im Verzug anstatt der Staatsanwaltschaft neben den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (Polizei) zuständig ist.

Die Art der Verfolgungsbehörde ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt: In den meisten Bundesländern ist zwar eine zentrale Bußgeldbehörde der Polizei zuständig (z.B. Bayern, Brandenburg, Thüringen), in einigen anderen besteht aber eine rein kommunale Zuständigkeit (z.B. Hamburg, Niedersachsen, NRW, Sachsen). Diese kommunalen Behörden (z.B. Amtsleiter der Ordnungsämter) sind nunmehr ebenso zuständig für die Anordnung wie die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (Polizei).

Eine Rangfolge zwischen Kommunen und Polizei existiert laut OWiG und Rechtsprechung nicht, sodass bei den beiden Ordnungswidrigkeiten der §§ 24a, 24c StVG jeder Polizeibeamte eine Blutentnahme anordnen darf, der Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist.

In einigen Bereichen existieren jedoch abweichende Regelungen, wonach z.B. der Leiter der Verfolgungsbehörde anstelle des Staatsanwalts von der Polizei kontaktiert und um eine Anordnung der Blutentnahme ersucht werden muss. In anderen Bereichen verzichtet die Verfolgungsbehörde komplett auf die Anwendung des § 46 Abs. 2 OWiG und überlässt dieses Recht der Staatsanwaltschaft. Teilweise existiert zudem eine Absprache, auch stillschweigender Art, dass die Verfolgungsbehörde ihre Anordnungscompetenz komplett auf die Polizei delegiert.

Konsequenz dieser unterschiedlichen Regelungen im OWi-Recht ist, dass sich ein Polizeibeamter vor Ort bei Staatsanwaltschaft und Verfolgungsbehörde nach der geltenden Anordnungspraxis erkundigen muss.

Mit kollegialen Grüßen

*Dr. Dieter Müller*

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen

 Wolters Kluwer

When you have to be right.

# Es ist Zeit für Kleos!

Die echte Cloud-Kanzleisoftware für alle zukunftsorientierten Kanzleien.

Jetzt zu den ERSTEN gehören und Vorteile sichern!

Beginnen Sie mit uns eine neue Zeitrechnung – Kleos ist anders, als jede Kanzleisoftware, die Sie bislang kennen. Kleos integriert sich schnell in Ihre Kanzlei, ist besonders intuitiv und macht sogar unterwegs Spaß.

 Modern & Zukunftssicher

 Keine IT-Kosten

 Mobilität & Konnektivität



Die Zukunft JETZT gestalten:  
kleos.wolterskluwer.de

### Privatnutzung des Internets am Arbeitsplatz: EGMR erlaubt eine Überwachung in Grenzen

Regelmäßig beschäftigten Fragen der Internetnutzung und Mitarbeiterüberwachung die Gerichte, so entschied das BAG im Juli dieses Jahres, dass eine Überwachung mittels verdeckter Spähprogramme grundsätzlich unzulässig sei. Die neue Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 5.9.2017 zeigt nun, dass neben den einschlägigen datenschutzrechtlichen Grenzen auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) die Mitarbeiterüberwachung einschränken kann.

#### Der Fall

Ein rumänischer Vertriebsingenieur war bei einem privaten Arbeitgeber in Rumänien beschäftigt. Er hatte auf seinem dienstlichen Computer auf Veranlassung seines Arbeitgebers einen Yahoo-Messenger-Account eingerichtet, um hierüber direkt Anfragen von Kunden zu bearbeiten. Interne Unternehmensregeln verboten es Arbeitnehmern, den Dienst für private Kommunikation zu nutzen. Der Arbeitnehmer nutzte den Account regelwidrig jedoch auch, um privat zu chatten. Der Arbeitgeber kündigte aus diesem Grund das Arbeitsverhältnis. Der Arbeitnehmer bestritt die Privatnutzung. Sodann legte der Arbeitgeber zum Beweis der Pflichtverletzung eine 45-seitige Abschrift der privaten Kommunikation des Arbeitnehmers von einer einzigen Woche vor, die unter anderem besonders geschützte personenbezogene Daten des Arbeitnehmers (vgl. Art. 9 DSGVO) enthielt. Die Klage gegen die Kündigung hatte vor den nationalen rumänischen Gerichten sowie vor dem EGMR keinen Erfolg.

#### Kriterien für eine zulässige Überwachung

Die große Kammer des EGMR stellte jedoch einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest. Die Überwachung des Arbeitnehmers verstoße gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz. Grundsätzlich könnten Arbeitgeber berechtigt sein, die Einhaltung eines Verbots zur Privatnutzung des dienstlichen Internet-Anschlusses zu überwachen, eine derartige Überwachung der Privatkommunikation müsse aber verhältnismäßig sein. Voraussetzung hierfür sei, dass der Arbeitnehmer zunächst über die Möglichkeit sowie über Art und Umfang der Überwachung hinreichend informiert worden sei. Im vorliegenden Fall haben die nationalen Gerichte

Auch die EMRK setzt der Mitarbeiterüberwachung Grenzen

Eine Mitarbeiterüberwachung muss immer verhältnismäßig sein

## Beschäftigtendatenschutz nach der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung

20. April 2018 in Stuttgart



- DSGVO und neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz: Was bleibt? Was ändert sich?
- Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen im Unternehmen
- Umgang mit Aufsichtsbehörden: Kompetenzen, Verfahren, Sanktionen
- Beschäftigtendaten im (internationalen) Konzern und in Matrixstrukturen
- Datenschutz und Mitbestimmung: Rechte des Betriebsrats
- Datenschutz und Compliance-Anforderungen: rechtliche Grenzen für Standardprozesse und Ad-hoc-Maßnahmen



Dr. Christoph Kurzböck ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er berät in- und ausländische Unternehmen in allen individual- und kollektivrechtlichen Fragestellungen des nationalen und internationalen Arbeitsrechts, insbesondere an der Schnittstelle zum Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Zu seinen Spezialgebieten gehören die Beratung von Geschäftsführern, Vorständen und leitenden Angestellten in dienstvertraglichen Angelegenheiten sowie die Beratung zur Vermeidung der unternehmerischen Mitbestimmung.

## Serie – Datenschutz in Unternehmen

dies jedoch nicht geprüft. Es fehlten nach Aussage des EGMR auch Feststellungen dazu, ob es einen legitimen Grund für die Kontrollmaßnahmen gegeben hat und ob nicht mildere Mittel zur Verfügung gestanden hätten, einen etwaigen Verstoß gegen das Verbot der Privatkommunikation festzustellen.

### Die Praxisfolgen

Zunächst betrifft das Urteil nur einen Fall in Rumänien. Die EMRK ist jedoch auch in Deutschland zu beachten. Datenschutzrechtlich baut der EGMR auf bekannten Grundsätzen auf, konkretisiert jedoch die Vorgaben für eine zulässige Überwachung. Zudem sollte ein Verbot der Privatnutzung der Internetkommunikation angeordnet werden. Damit der Arbeitgeber keine Beweisverwertungsverbote in einem etwaigen Kündigungsschutzprozess bzw. Schmerzensgeldforderungen der Mitarbeiter riskiert, hat er die Arbeitnehmer ausdrücklich über etwaige Kontrollen zu informieren. Arbeitnehmer müssen wissen, was auf sie zukommt. Zu empfehlen ist Unternehmen, eine explizite Regelung in den Arbeitsvertrag oder in eine Betriebsvereinbarung aufzunehmen. Die Kriterien hierfür hat nunmehr der EGMR vorgegeben. Wichtig ist, dass geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet. Auch die Zugriffsberechtigten sollten geregelt werden.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Christoph Kurzböck, LL.M.

## Das Besondere an RA-MICRO RA-MICRO APP

### Anwalt ist man immer und überall

- Mobiles Anwalten auf dem iPhone und iPad
- Alles Wichtige dabei – Akten, Gesetze, Kommentare
- Sicher und aktuell synchronisiert

Jetzt informieren  
0800 726 42 76  
[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

### Arbeiten in der Schwangerschaft – Was ändert sich zum 01.01.2018?

In diesem Beitrag werden die wichtigsten Änderungen für die anwaltliche Beratungspraxis vorgestellt. Der Praktiker wird sich an neue Paragraphen- „Hausnummern“ gewöhnen müssen. Hier werden die Normen in der Fassung ab dem 01.01.2018 verwendet:

#### 1. Ausweitung des personellen Anwendungsbereichs

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 MuSchG gilt das Gesetz für alle Frauen in einer Beschäftigung i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV, gemeint ist also die nichtselbstständige, weisungsgebundene Arbeit. Es folgt unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis in Satz 2 ein Katalog von Fällen, auf die das MuSchG auch Anwendung findet, in der Praxis relevant sind v.a. Auszubildende, Praktikantinnen, Frauen im Bundesfreiwilligendienst und arbeitnehmerähnliche Personen.

[Lesen Sie in dieser Sache mehr zum Thema "Flexibilisierung der Arbeitszeit"](#)

#### 2. Betrieblicher Gesundheitsschutz und Gefährdungsbeurteilung

Völlig neu gestaltet wurde die Gefährdungsbeurteilung. Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass Gefährdungen möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Die Regelungen dazu finden sich nunmehr in §§ 9 ff. MuSchG. Wichtig ist dabei, dass das MuSchG und die MuSchArbV im Gesetz zusammengefasst worden sind. Die alte MuSchArbV tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist nach § 13 MuSchG in folgender Reihenfolge zu prüfen, ob

1. eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes durch Schutzmaßnahmen oder
2. eine Versetzung der Arbeitnehmerin an einen anderen geeigneten Arbeitsplatz möglich ist oder
3. die Verhängung eines Beschäftigungsverbotes geboten ist.

Der Arbeitgeber schuldet allerdings keinen unverhältnismäßigen Aufwand, die Maßnahmen müssen zumutbar bleiben.

Wichtig: Die Gefährdungsbeurteilung ist eine neue Arbeitgeberpflicht.

Die Gefährdungsbeurteilung ist anlasslos vorzunehmen, also auch dann, wenn der jeweilige Arbeitsplatz durch einen Mann oder eine nicht geschützte Frau ausgefüllt wird. Der Umfang der Dokumentationspflicht ergibt sich aus § 14 MuSchG.

Die Verletzung der Pflicht zur erweiterten Vornahme einer Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG mit einem Bußgeld sanktioniert. Die Bußgeldvorschrift tritt erst mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft.

Solange die Schwangere nicht über die konkreten Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes informiert ist, steht ihr ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

#### 3. Kündigungsschutz

Der bekannte Sonderkündigungsschutz für Mütter findet sich nunmehr in § 17 MuSchG. Neu und in der Praxis bedeutsam ist das Kündigungsverbot bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche, § 17 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG.

Wichtig ist die Erweiterung des Kündigungsverbots auch auf entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen, § 17 Abs. 1 S. 3 MuSchG. Trifft der Arbeitgeber dennoch solche

Die Reform betrifft nichtselbstständige, weisungsgebundene Arbeit

Jeder Arbeitgeber muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen

## Serie – Neues aus dem Arbeitsrecht



Petra Geißinger, ABling/Oberbayern

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, zertifizierte Teletutorin, Dozentin, tätig als Einzelanwältin, freie Mitarbeiterin, Onlinetrainerin, Autorin.  
[www.kanzlei-geissinger.de](http://www.kanzlei-geissinger.de)

Vorbereitungsmaßnahmen während des Sonderkündigungsschutzes, ist die Kündigung gemäß § 134 BGB nichtig. Vorbereitungsmaßnahmen sind u.a.

- Anhörung des Betriebsrates,
- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung,
- Einholung der erforderlichen Zustimmung des Integrationsamtes,
- Suche und Planung einer Ersatzkraft.

Zulässig bleiben für den Arbeitgeber Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der Abschluss von Interessenausgleich und Sozialplan, auch wenn davon Arbeitsplätze von geschützten Arbeitnehmerinnen betroffen sein sollten.

### 4. Fazit

Durch die Reform ändert sich einiges, aber nicht alles im Mutterschutz. Ziel ist es, die Beschäftigung von Schwangeren und Stillenden soweit wie möglich zu gewährleisten und Beschäftigungsverbote zu vermeiden.

Mit kollegialen Grüßen

Petra Geißinger FAin f. Arbeitsrecht

# DKB-Business

- ✓ Geschäftskonto mit Internet-Banking
- ✓ DKB-VISA-Business-Card und Girokarte
- ✓ Guthabenzinsen bis zu 0,2 % p.a. variabel

Mit dem DKB-Business sparen Sie neben Kosten auch wertvolle Zeit bei der Abwicklung Ihrer täglichen Bankgeschäfte und bei der Beschaffung notwendiger Liquiditätsmittel. [dkb.de/business](http://dkb.de/business)

Ihr Ansprechpartner: Carsten Eck  
E-Mail: [carsten.eck@dkb.de](mailto:carsten.eck@dkb.de)  
Tel. 030 12030-2363



DKB-Kunde Peter Adler,  
Patentanwalt der  
Kanzlei Lippert Stachow



Wettbewerb  
Deutschlands  
**kundenorientierteste**  
Dienstleister 2017

**DKB**  
Das kann Bank

## Abrechnung

### Neue Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit der anwaltlichen Reisekosten

Zur Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines Anwalts, der nicht im Gerichtsbezirk ansässig ist, gibt es Neuigkeiten.

Dass die Reisekosten eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts immer erstattungsfähig sind, unabhängig davon, ob er am Gerichtsort ansässig ist oder nicht, hat sich zwischenzeitlich durchgesetzt. Die gesetzliche Regelung in § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO ist insoweit eindeutig (zuletzt LG Bonn).

Die Reisekosten eines Anwalts, der seine Kanzlei im Gerichtsbezirk hat, allerdings an einem anderen Ort als das Gericht, sind ohne Notwendigkeitsprüfung zu erstatten.

*LG Bonn, Beschl. v. 11.12.2015 – 30 O 3/15, AGS 2016, 31 = AnwBl 2016, 361 = DAR 2016, 296 = NZFam 2016, 187 = NJW-Spezial 2016, 187 = RVGprof. 2016, 81*

Problematisch ist aber nach wie vor die Frage, in welchem Umfang die Reisekosten eines Anwalts zu erstatten sind, der seine Kanzlei nicht im Gerichtsbezirk hat und dessen Hinzuziehung auch nicht aus besonderen Gründen notwendig war.

Die ganz überwiegende Rechtsprechung erstattet die Reisekosten des Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks, was dazu führen kann, dass die Reisekosten des auswärtigen Anwalts in vollem Umfang erstattungsfähig sind. Dies ist auch zutreffend. Wenn die Kosten eines im Gerichtsbezirk weiter entfernten Anwalts erstattungsfähig sind, dann müssen es die geringeren Reisekosten eines auswärtigen Anwalts erst recht sein.

Die angemeldeten Fahrtkosten eines nicht am Gerichtsort und in einem anderen Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts sind im Rahmen von § 91 ZPO nicht in voller Höhe erstattungsfähig, sondern nur insoweit, als sie die Reisekosten eines Hauptbevollmächtigten am Wohnsitz der Partei zum Prozessort nicht übersteigen, wobei die Höhe der weitesten Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks insgesamt die Höchstgrenze darstellt (Anschluss OLG Köln, 25. November 2015, I-17W 247/15, MDR 2016, 184).

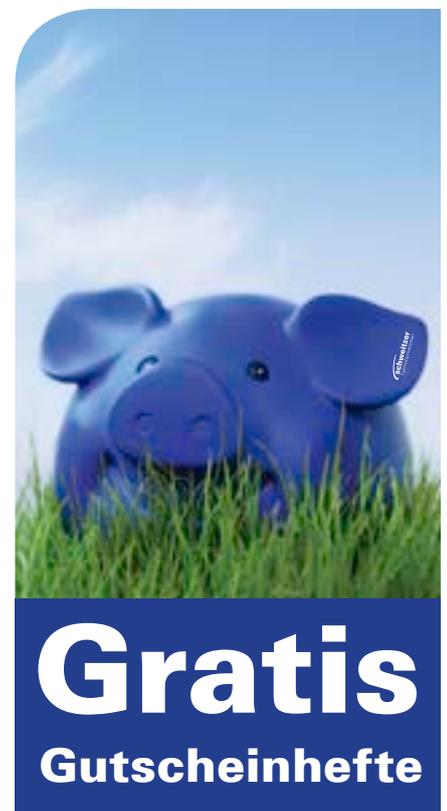
*AG Waldbröl, Beschl. v. 25.4.2017 – 15 C 114/14, AGS 2017, 258 = NJW-Spezial 2017, 445*

Es gibt allerdings auch Gerichte, die anders entschieden haben, so das OLG Karlsruhe.

Reisekosten eines nicht im Bezirk des Verfahrensgerichts (Prozessgerichts) niedergelassenen Rechtsanwalts, dessen Beauftragung nicht notwendig war, sind nicht erstattungsfähig, auch nicht in Höhe der fiktiven Reisekosten eines fiktiven Bevollmächtigten mit Niederlassung am weitesten entfernten Ort innerhalb des Gerichtsbezirks.

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.4.2017 – 20 WF 58/17, MDR 2017, 730 u. 934 = FamRZ 2017, 1417 = RVGreport 2017, 347 = FF 2017, 466*

Das OLG Karlsruhe hatte sogar die Rechtsbeschwerde zugelassen, die aber leider nicht eingelegt worden ist. Andernfalls hätte der BGH diese Frage endlich abschließend klären können.



**Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!**



**8 Gutscheine pro Heft!**

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheine an:

[b.mahlke@schweitzer-online.de](mailto:b.mahlke@schweitzer-online.de)

Stichwort: MkG2017

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen

## Abrechnung

OLG Frankfurt ist sich uneins

Das OLG Frankfurt ist sich uneins. Während der 25. Senat eine Kostenerstattung bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks annimmt, lehnt der 6. Senat diese Rechtsprechung ab.

Wenn ein Rechtsanwalt, der seinen Sitz nicht am Gerichtsort, aber im Gerichtsbezirk hat, nicht als Rechtsanwalt am "dritten Ort" zu behandeln ist und daher seine Reisekosten zum Gerichtsort stets zu erstatten sind, muss für die fiktive Berechnung der Reisekosten eines außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalts darauf abgestellt werden, dass die Reisekosten eines im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes in jedem Fall hätten angesetzt werden können. Daher ist das Kriterium der Notwendigkeit i.S.v. § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO für auswärtige Rechtsanwälte so zu verstehen, dass zumindest die Fahrtkosten vom Gerichtsort bis zur Gerichtsbezirksgrenze als erforderlich anzusehen und ohne Notwendigkeitsprüfung zuzuerkennen sind.

*OLG Frankfurt, Beschl. v. 23.3.2015 – 25 W 17/15, AGS 2017, 101*

Die Reisekosten eines nicht im Bezirk des Prozessgerichts ansässigen Rechtsanwalts, dessen Beauftragung nicht notwendig war, sind auch nicht in Höhe der - fiktiven - Kosten erstattungsfähig, die bei der Anreise eines am weitest entfernten Ort im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts entstanden wären.

Das AG Frankfurt bejaht dagegen wiederum die Erstattungsfähigkeit.

Bei Beauftragung eines Rechtsanwalts mit Kanzleisitz außerhalb des Gerichtsbezirks durch eine im Gerichtsbezirk ansässige Partei sind dessen (tatsächlich entstandenen) Reisekosten lediglich bis zur größtmöglichen Entfernung von Kanzlei- und Gerichtsort innerhalb des Gerichtsbezirks erstattungsfähig (Anschluss OLG Frankfurt, 23.3.2015 - 25 W 17/15).

*AG Frankfurt, Beschl. v. 18.1.2017 – 30 C 594/16 (47), AGS 2017, 257*

In der Strafgerichtsbarkeit wurde die Erstattungsfähigkeit häufig abgelehnt

Häufig wurde in der Strafgerichtsbarkeit eine Erstattung abgelehnt mit der Begründung, die Rechtsprechung der Zivilgerichte sei auf das Strafrecht nicht übertragbar. Dies ist jedoch unzutreffend, da kraft ausdrücklicher Verweisung in § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO die Vorschrift des § 91 Abs. 2 ZPO auch in Strafsachen gilt. Dies ist zwischenzeitlich auch von der Rechtsprechung in Strafsachen erkannt worden, so dass entsprechende Entscheidungen vorliegen.

Das Kriterium der Notwendigkeit i.S.v. § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO darf bei der Abrechnung von Reisekosten nicht zu einer Schlechterstellung von außerhalb des Bezirks ansässigen Rechtsanwälten führen. Diese können daher bei überschießenden Kosten zumindest denjenigen Betrag in Ansatz bringen, der bei Beauftragung eines bezirksansässigen Rechtsanwalts maximal entstanden wäre.

*LG Heilbronn, Beschl. v. 21.10.2016 – 8 Qs 31/16, AGS 2017, 102 = NJW-Spezial 2017, 60 = RVGprof. 2017, 57 = RVGreport 2017, 174*

Gleiches gilt in Bußgeldsachen.

Reisekosten eines nicht im Bezirk des Gerichts niedergelassenen Anwalts sind bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu erstatten.

*AG Aschaffenburg, Beschl. v. 23.6.2017 – 333 OWi 125 Js 9560/16, AGS 2017, 493 = NJW-Spezial 2017, 700*

## Abrechnung

In verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gibt es grundsätzlich keine Beschränkung der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten (BVerwG NJW 2007, 3656 = RVGreport 2008, 65). Häufig wird aber auch hier im Rahmen der allgemeinen Notwendigkeit auf die Kosten eines Anwalts im Gerichtsbezirk abgestellt. Auch hier gewährt die Rechtsprechung allerdings bei einem Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks die Kostenerstattung bis zur höchstmöglichen Entfernung im Bezirk.

1. Ist die Beauftragung eines außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalts nicht notwendig, sind zumindest diejenigen Reisekosten erstattungsfähig, die bei einer (fiktiven) Anreise des Prozessbevollmächtigten von dem am weitesten vom Gerichtssitz entfernten Ort des Gerichtsbezirks entstanden wären.

2. Dabei bildet die Höhe der tatsächlich entstandenen Reisekosten des auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Grenze der Erstattungsfähigkeit.

*VG Magdeburg, Urt. v. 27.1.2017 – 3 E 299/16, AGS 2017, 306*

Mit kollegialen Grüßen



Norbert Schneider



Rechtsanwalt Norbert Schneider hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG und Das ABC der Kostenerstattung. Er ist Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.



Wie rechne ich als auswärtiger Anwalt meine Reisekosten richtig ab? Die Neuauflage der Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte gibt es demnächst [hier zum Gratis-Download](#)



Mit einem Kanzleiprofil auf **anwalt-suchservice.de** beweisen Sie ein exzellentes Näschen auf der Suche nach neuen Mandanten!

**Jetzt 25 % Rabatt sichern!**

**Ihr Gutschein-Code\*: 201706MkG**

\*gilt bei Anmeldung bis 30.12.2017. Ausführliche Infos unter [www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de) oder 0221-937 38 630





~~Literaturtipps zum kostenlosen Download~~  
~~Kurz, gut, gratis!~~



### Muster: Mietwagenkosten/Nutzungsausfall

\_\_\_\_\_ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau \_\_\_\_\_,

Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfall werden nur dann erstattet, wenn Sie das Fahrzeug während des Ausfalls hätten tatsächlich nutzen können. Wenn Sie sich also nach dem Unfall dazu entscheiden sollten, das Fahrzeug nicht zu reparieren oder kein Ersatzfahrzeug zu beschaffen, werden Ihnen Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfall nicht erstattet. Gleiches gilt, wenn Sie bspw. aufgrund von Krankheit oder anderen Umständen nicht in der Lage sind, das Fahrzeug tatsächlich zu nutzen. Wenn Ihnen während des Ausfalls ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, werden Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfall ebenfalls nicht erstattet.

Die gesetzliche Schadenminderungspflicht fordert von Ihnen im Falle der Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs, dass Sie zu einem günstigen Normaltarif anmieten. Hierzu müssen Sie mehrere Angebote einholen und das günstigste Angebot auswählen. Keinesfalls sollten Sie zu einem Unfallersatztarif anmieten, da dieser Tarif häufig überhöht ist. Soweit Sie aufgrund besonderer Umstände, bspw. Unfall zur Nachtzeit, am Wochenende oder an Feiertagen, zu einem Unfallersatztarif anmieten und Ihnen in dieser Situation kein anderer Tarif zugänglich ist, müssen Sie schnellstmöglich auf einen Normaltarif umstellen, sobald diese besonderen Umstände weggefallen sind. Die Dauer der Anmietung sollten Sie möglichst kurz halten, und zwar grundsätzlich max. bis zum im Gutachten ermittelten Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungszeitraum. Soweit es sich nicht um einen eindeutigen Reparatur- oder Totschaden handelt, kann zum Überlegen und Prüfen eine Karenzzeit von zwei bis drei Tagen in Anspruch genommen werden. Soweit die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung tatsächlich länger dauert, sollten Sie hierüber eine entsprechende Bescheinigung Ihrer Werkstatt bzw. Ihres Gutachters vorlegen.

Sie dürfen die Beauftragung der Reparatur bzw. den Beginn der Ersatzbeschaffung nicht von der Regulierungsbereitschaft der gegnerischen Haftpflichtversicherung abhängig machen. Sie müssen den Schaden aus eigenen Mitteln vorfinanzieren. Soweit Sie hierfür einen Kredit aufnehmen müssen, informieren Sie uns bitte vorab und legen anschließend eine Zinsbescheinigung vor. Die Zinsen können dann als Schadensersatzposition geltend gemacht werden. Soweit Sie über keine Barmittel verfügen und auch keinen Bankkredit erhalten, legen Sie uns hierüber eine entsprechende Bescheinigung Ihrer Bank vor.

Damit Ihnen bei der Mietwagennutzung keine Nutzungsvorteile entgegengehalten werden, sollten Sie mind. eine Fahrzeugklasse niedriger anmieten.

Nutzungsausfall wird nur für privat genutzte Fahrzeuge erstattet. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen wird der Ausfallschaden erstattet, der entsprechend nachzuweisen ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)



Mit diesem Gratis-Mandantenformular erhalten Sie eine ideale Hilfestellung und können Ihre Mandanten schnell und kompetent mit den wichtigsten Informationen beraten.

Als Buch oder ePUB können Sie [AnwaltFormulare Mandanteninformationen](#) auch direkt beim Deutschen Anwaltverlag bestellen.

Besuchen Sie uns  
auch auf Facebook



Besuchen Sie  
auch  
[MkG-online.de](http://MkG-online.de)

## Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen“ beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe! Zur Bestellung geht es [hier entlang](#).



## Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print.  
Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.  
Bestellnr.: 23809600

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2017 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2017 by Freie Fachinformationen GmbH, Köln  
Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4  
53123 Bonn

Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen  
im Verlag: Bettina Taylor (FFI-Verlag)  
Tel.: 02233 80575-14

## Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: 0221 93738 630  
service@anwalt-suchservice.de  
[www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de)



Tel: 0893 8189 747  
beck-online@beck.de  
[www.beck-online.de](http://www.beck-online.de)



Tel: 800 3283 872  
info@datev.de  
[www.datev.de](http://www.datev.de)



DeutscheAnwaltAkademie

Tel: 030 726153 0  
daa@anwaltakademie.de  
[www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)



Tel: 030 12030 2363  
info@dkb.de  
Carsten.Eck@dkb.de  
[www.dkb.de/freie-berufe](http://www.dkb.de/freie-berufe)



Tel: 0800 587 47 33  
info@juris.de  
[www.juris.de](http://www.juris.de)  
zum Gratistest



Infoline: 0800 7264 276  
info@ra-micro.de  
[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)  
12 Monate kostenlos



Tel: 040 44183 110  
b.mahlke@schweitzer-online.de  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)



Tel: 0221 94 373 6000  
vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com  
[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)  
AnNoText | Kleos | DictaPlus

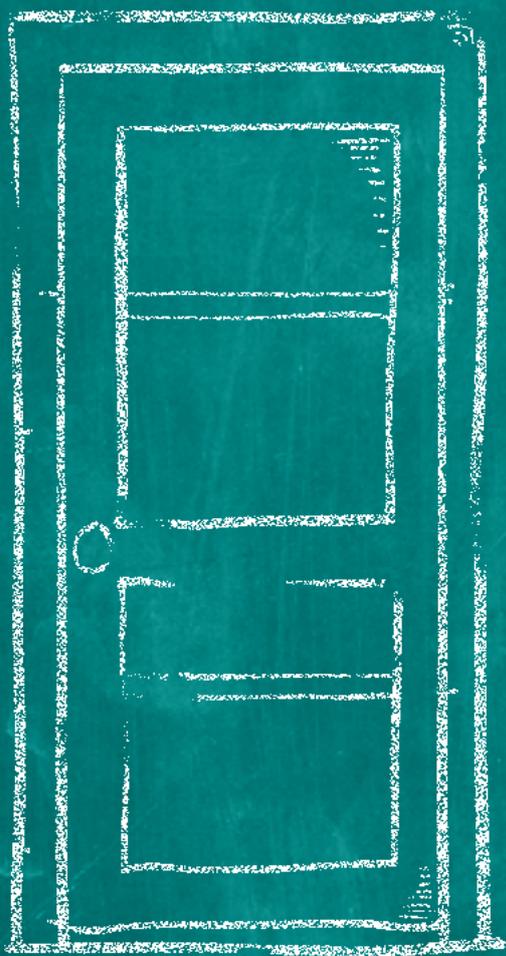


DeutscherAnwaltVerlag

Tel: 0228 91911 40  
goetz@anwaltverlag.de  
[www.anwaltverlag.de](http://www.anwaltverlag.de)  
[www.mkg-online.de](http://www.mkg-online.de)

**Jetzt gratis abonnieren:**  
Infobrief MkG – Mit kollegialen Grüßen

FABER EST  
SUAE QUISQUE  
FORTUNAE?!



[www.jurcoupons.de](http://www.jurcoupons.de)